

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7486

An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus Postfach 7121
24171 Kiel

Staatssekretär

Oktober 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 20/4695

Ausschussberatung am 24. September 2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
zur Kooperation des Versorgungswerkes der Ärztekammer Schleswig-Holstein beim Sterbedatenabgleich mit der Deutschen Post AG übersende ich Ihnen im Nachgang zur Sitzung des Sozialausschusses am 24. September 2026 folgende ergänzende Informationen zur Beantwortung der Nachfrage der Abgeordneten Pauls.

Dem Versorgungswerk der Ärztekammer Schleswig-Holstein obliegt gemäß § 4 Absatz 1 Heilberufekammergesetz (HBKG) die Absicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie die ihrer Hinterbliebenen. Zu diesem Zweck werden monatliche Rentenleistungen erbracht.

Der Anspruch auf eine Rente endet jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt. Es ist daher notwendig, dass das Versorgungswerk zeitnah Kenntnis von Sterbefällen erhält, um unberechtigte Rentenzahlungen zu vermeiden und die Beitragsmittel der Mitglieder zu schützen. Diesem Zweck dient der elektronische

Sterbedatenabgleich, welcher es dem Versorgungswerk ermöglicht, Sterbefallmitteilungen automatisiert zu erhalten. Ohne dieses automatisierte Verfahren wären Mitglieder verpflichtet, jährlich Lebensbescheinigungen zum Nachweis einer weiteren Bezugsberechtigung vorzulegen.

Der automatisierte Datenabgleich hat daher nachfolgende Vorteile:

- Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entfällt die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage von Lebensbescheinigungen.
- Auch der Verwaltungsaufwand beim Versorgungswerk wird minimiert und Verwaltungskosten eingespart, die letztlich von der Versichertengemeinschaft zu tragen wären.
- Statt punktueller Kontrolle erfolgt ein zeitnahe Datenaustausch, welcher Überzahlungen und ggf. auch Rückforderungen verhindert.

Obwohl § 101a Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch X (SGB X) bereits eine Befugnis der Deutschen Post AG zur Übermittlung von Sterbemitteilungen an Berufsständische Versorgungseinrichtungen normiert, ist eine zusätzliche Regelung im Landesrecht erforderlich, da das SGB X zwar die Rechte und Pflichten des Renten-Service, nicht aber Regelungen für die landesrechtlich organisierten Versorgungswerke treffen kann.

Die Möglichkeit eines automatisierten Austausches wurde mit Änderung des Heilberufekammergesetzes vom 26. März 2024 erstmals geschaffen. Hintergrund der nunmehr in der Drs. 20/4695 vorgeschlagenen Anpassung der bereits praktizierten Regelung sind konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Deutschen Post AG zum 1. September 2026, welche die Aufgabe des Renten-Service aus dem Geschäftsbereich Post & Paket Deutschland auf eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft übertragen hat, die als hundertprozentige Tochtergesellschaft innerhalb der DHL Group fortgeführt wird.

Durch das Gesetz zur Überleitung öffentlicher Aufgaben bei Umwandlungsmaßnahmen der Deutschen Post AG (PostAufgÜberIG) hat der Bundesgesetzgeber dieser gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung Rechnung getragen. Auch die im HBKG enthaltene Ermächtigung ist nach der vorgenommenen Umstrukturierung anzupassen, um den Datenaustausch weiterhin sicherzustellen. Aktuell hat die Deutsche Post AG (neu) die Übermittlung der nach § 101a SGB X bereitgestellten Sterbefallmitteilungen an das

Versorgungswerk der Ärztekammer Schleswig-Holstein mit Wirkung zum

1. September 2026 eingestellt, da die landesrechtliche Ermächtigung einen anderen Adressaten hat. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist daher erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des bereits bestehenden Sterbedatenabgleichs wiederherzustellen.

Die bereits in der Vergangenheit praktizierte Regelung hat sich bewährt. Sie entlastet die Leistungsempfängerinnen und -empfänger von unnötiger Bürokratie, reduziert Verwaltungskosten und schützt die Versichertengemeinschaft vor ungerechtfertigten Leistungsausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras